

beigezogen werden müssen. Dieser Umstand muß sie jetzt nicht mehr nachteilig auf die frühzeitige materielle Sicherstellung des Kindes bzw. seiner Mutter auswirken. Deshalb widerspricht es aber auch dem Sinn der einstweiligen Anordnung, wenn sie den in Anspruch genommenen Erzeuger verpflichtet, den Unterhalt bis zur rechtskräftigen Entscheidung zu hinterlegen, wie dies von einem Bezirksgericht ausgesprochen worden ist. Durch eine solche Anordnung würde das Kind noch schlechtergestellt als nach bisherigem Recht, da nach § 708 Ziff. 6 ZPO Urteile über die Verpflichtung zur Entrichtung von Unterhalt auch ohne Antrag für vorläufig vollstreckbar zu erklären waren und diese Bestimmung in Familiensachen gemäß § 48 Abs. 3 Ziff. 1 FVerfO nicht mehr anzuwenden ist. Der als Vater zunächst in Anspruch genommene Mann wird aber auch dann nicht benachteiligt, wenn sich nach Einbeziehung eines weiteren Verklagten dieser als der wahrscheinlichere Vater erweist, da dem ersteren das gesetzlich festgelegte Rückforderungsrecht nach § 21 Abs. 2 FGB zusteht³.

Eine einstweilige Anordnung über Unterhalt kann nur im Verfahren auf Ehescheidung rückwirkend ab Klageerhebung erlassen werden (§9 Abs. 1 FVerfO). In allen anderen Verfahren ist der Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend.

Kann in Scheidungsverfahren auch rückständiger Unterhalt eingeklagt werden?

Die Möglichkeit, im Scheidungsverfahren im Wege der einstweiligen Anordnung Unterhalt rückwirkend ab Klageerhebung geltend zu machen, bedeutet nicht, daß

³ vgl. Ziff. 4 des Beschlusses des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 18. Mai 1966, a. a. O., S. 411.

etwa im Scheidungsurteil rückständiger Unterhalt zugesprochen werden kann. Sowohl der Unterhalt für die Kinder als auch der für den Ehegatten wird — wie nach bisherigem Recht — nur für den Zeitraum nach Rechtskraft der Scheidung festgesetzt. Soweit Unterhaltsrückstände ab Erhebung der Scheidungsklage oder während des Verfahrens entstanden sind, können diese, wenn keine einstweilige Anordnung beantragt war, nur mit den sich aus § 20 Abs. 2 FGB ergebenden Einschränkungen in einem gesonderten Verfahren geltend gemacht werden, ohne daß es zur Fälligkeit der Inverzugsetzung bedarf.

Wie ist der Unterhalt festzusetzen, wenn beide Elternteile ihren Kindern unterhaltspflichtig sind?

Werden nach § 19 Abs. 2 FGB beide Eltern zur Unterhaltszahlung für ihre Kinder in Anspruch genommen, weil sich diese nicht im elterlichen Haushalt befinden — das trifft z. B. auf diejenigen Fälle zu, in denen den Eltern nach §§ 50, 51 FGB das Erziehungsrecht entzogen worden ist und die Kinder anderweit untergebracht sind —, so ist, wenn beide Einkommen haben, der von jedem Elternteil zu leistende Beitrag getrennt festzusetzen. Das ist deshalb notwendig, weil der Umfang der Unterhaltsverpflichtung von der konkreten Leistungsfähigkeit jedes Elternteils abhängt. Da der Verdienst aus der beruflichen Tätigkeit der Unterhaltspflichtigen zumeist unterschiedlich ist, können auch keine gleichen Beträge festgesetzt werden. Daher ist auch eine Verurteilung als Gesamtschuldner nicht möglich. Unabhängig davon kann aber ggf. das gemeinschaftliche Vermögen für die Unterhaltsverpflichtung eines Ehegatten in Anspruch genommen werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 16 FGB, 37 bis 40 FVerfO gegeben sind.

dlackt uud Justiz iu dev d&uudesvepublic

Dr. ERNST COTTSCHLING, Stellv. Direktor des Instituts für Staatsrecht an der Humboldt-Universität Berlin

Die sog. Zivilschutzgesetze — Bestandteil der aggressiven Planung des westdeutschen Imperialismus

Am Ende der vierten Legislaturperiode des westdeutschen Bundestages, im Juni 1965, wurden aus dem „Notstandspaket“ neben den vier sog. Sicherstellungsgesetzen¹ drei sog. Zivilschutzgesetze verabschiedet:

- das Gesetz über das Zivilschutzkorps vom 12. August 1965 (BGBl. I S. 782),
- das Gesetz über bauliche Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung (Schutzbaugesetz) vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1232),
- das Gesetz über den Selbstschutz² der Bevölkerung (Selbstschutzgesetz) vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1240).

Aus dieser Gruppe von Gesetzen sind bisher unerledigt geblieben:

1. das Gesetz zur Regelung des Aufenthalts der Zivilbevölkerung im Verteidigungsfall (Aufenthaltsregelungsgesetz)^{3, 4},
2. das Erkennungsmarkengesetz³,
3. die ursprünglich zusammen mit der Regelung über das Zivilschutzkorps beabsichtigte Regelung über den Zivilschutzdienst^{4, 1}.

¹ Über die Sicherstellungsgesetze wird demnächst ein Beitrag erscheinen. — D. Red.

² Bundestags-Drucksache IV/895.

³ Bundestags-Drucksache IV/2105.

⁴ Bundestagsdrucksache IV/2106.

Die sog. Zivilschutzgesetze sind für die psychologische Vorbereitung der Bevölkerung auf den „Ernstfall“, d. h. den Krieg, im Sinne der aggressiven Planung der westdeutschen herrschenden Kreise von eminenter Wichtigkeit. Sie sollen unter Vorspiegelung von Illusionen hinsichtlich der „Überlebenschancen“ eine allmählich wachsende emotionale Einstimmung der Bevölkerung auf eine kommende militärische Auseinandersetzung erzeugen. Die Bundesbürger sollen lernen, sich auf den Krieg einzurichten, sich daran zu gewöhnen, ihn als „normales Risiko menschlicher Existenz“ zu betrachten. Dann — so rechnet man — wird auch der Widerstand gegen die abenteuerliche Politik abnehmen, in die der „Ernstfall“ real einkalkuliert ist.

Deshalb wird die westdeutsche Bevölkerung mit Propagandabroschüren überschwemmt, die ihr einen atomaren Krieg als „halb so schlimm“ hinstellen versuchen. So gab 1964 das Bundesinnenministerium in Millionenaufgabe eine Schrift unter dem Titel „Zivilschutzfibel“ heraus, in deren Vorwort davon gesprochen wird, es sei „dem Menschen auferlegt, Vorsorge zu treffen für alle Gefahren, die ihn bedrohen können. Dazu ist es notwendig, daß man die Gefahren kennt. Und daß man weiß, wie man sich schützen, wie man sich selbst und anderen ... helfen kann“⁵. In diesem

⁵ Zitiert nach Klönne, „Zivilschutz oder Regierungsschutz?“, Blätter für deutsche und internationale Politik 1965 S. 36.